

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND PARTNERSCHAFT IN EUROPA ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK BULGARIEN, UNTERZEICHNET IN SOFIA AM 9. OKTOBER 1991

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Bulgarien –

EINGEDENK der historisch gewachsenen, engen freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen Deutschland und Bulgarien und ihren Völkern in vielfältiger Weise bestehen,

ENTSCHLOSSEN, an diese fruchtbaren Traditionen anzuknüpfen und ihre beiderseitigen Beziehungen im Geiste der Partnerschaft in Europa auf eine umfassende und zukunftsweisende neue Grundlage zu stellen,

ANGESICHTS des historischen Wandels in Europa, der Deutschland und Bulgarien in entscheidender Weise verändert und einander nähergebracht hat,

ÜBERZEUGT VON DER NOTWENDIGKEIT, die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung einschließlich kooperativer Strukturen der Sicherheit zu schaffen,

IM BEWUSSTSEIN ihrer gemeinsamen Interessen und ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Europa,

ÜBERZEUGT, daß die angestrebte Mitgliedschaft Bulgariens im Europarat und in anderen europäischen Institutionen diese Werte stärken wird,

IN DER ERKENNTNIS, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit ein wichtiges Element der Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen ist,

EINGEDENK des unverwechselbaren Beitrags des deutschen und des bulgarischen Volkes zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas sowie der Bedeutung des Kulturaustauschs für das gegenseitige Verständnis,

IN DER FESTEN ÜBERZEUGUNG, daß der jungen Generation bei der zukunftsweisenden Neugestaltung von Dialog und Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern eine besondere Rolle zukommt –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Beziehungen im Geiste der weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa gestalten. Sie streben eine umfassende Zusammenarbeit auf allen Gebieten an. Zu diesem Zweck werden sie, falls erforderlich, weitere Vereinbarungen treffen.

(2) Sie streben die Schaffung eines Europas an, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geachtet

werden und die Grenzen ihren trennenden Charakter auch dadurch verlieren, daß wirtschaftliche und soziale Unterschiede abgebaut werden.

Artikel 2

Die Vertragsparteien handeln in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, sowie mit der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 sowie den Dokumenten der KSZE-Folgetreffen. Sie lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen und in Fragen des Friedens, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in der Welt insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten:

Oberstes Ziel ihrer Politik ist es, den Frieden zu wahren und zu festigen sowie bewaffnete Konflikte und jede Art von Krieg zuverlässig zu verhindern.

Sie bekennen sich gemeinsam dazu, daß die in der Charta von Paris bekräftigten Prinzipien der Achtung der Menschenrechte sowie der Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie unverbrüchlichen Bestand haben müssen, und sind sich insbesondere in der Absage an jede Form totalitärer Herrschaft einig.

Sie achten die souveräne Gleichheit, die territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen, die politische Unabhängigkeit aller Staaten sowie den Grundsatz des Verbots der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt.

Sie lösen ihre Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Artikel 3

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Vertragspartei eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährliche internationale Verwicklungen hervorrufen kann, so werden beide Vertragsparteien im Rahmen der Verfahren der KSZE wie auch der Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Sie werden unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien betonen die bedeutende Rolle von Konsultationen auf allen Ebenen über wichtige Fragen der internationalen Politik, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der bilateralen Beziehungen.

(2) Die Außenminister tragen für die Durchführung dieses Vertrags in seiner Gesamtheit Sorge. Sie werden regelmäßig zu Konsultationen zusammentreffen. Die Vertragsparteien befürworten Konsultationen auch der Fachminister und der leitenden Beamten.

(3) Die bereits bestehenden gemeinsamen Kommissionen werden ihre Arbeit nach Möglichkeit intensivieren. Gemischte Kommissionen werden je nach Bedarf gemäß gegenseitiger Absprache tätig.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamenten zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses, zur Förderung der bilateralen Beziehungen und im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Europa.

(2) Sie ermutigen Städte, Gemeinden und Regionen zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden den Prozeß der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki und der nachfolgenden KSZE-Dokumente, insbesondere der Charta von Paris für ein neues Europa, nach Kräften unterstützen und unter Mitwirkung aller Teilnehmerstaaten weiter stärken und entwickeln, namentlich durch die Nutzung und den geeigneten Ausbau der neu geschaffenen Einrichtungen. Die Garantie der Menschenrechte sowie von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist ihnen ein gemeinsames Anliegen.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien messen dem Ziel der Europäischen Einheit auf der Grundlage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit höchste Bedeutung bei und werden sich für die Erreichung dieser Einheit einsetzen.

(2) Sie messen einer Mitgliedschaft der Republik Bulgarien im Europarat hohe Bedeutung für deren Integration in die auf diese Werte gegründete Staatengemeinschaft bei. Sie werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Institutionen und Verträge des Europarats im Hinblick auf diese Zielsetzung und eine verstärkte Einbringung dieser ältesten europäischen Staatenorganisation in den Bau des künftigen Europas investieren.

(3) Mit dem Abschluß des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Bulgarien ist die Grundlage geschaffen worden, um über kurzfristige Hilfsmaßnahmen hinaus auch mittelfristig zur Unterstützung des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses beizutragen.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die baldige Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien über ein Assoziierungsabkommen, um die Grundlage für eine weitere politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Bulgarien an die Europäische Gemeinschaft zu schaffen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, insbesondere europäischer Organisationen, verstärken. Sie werden einander behilflich sein, die Zusammenarbeit mit solchen Organisationen und Institutionen zu entwickeln, denen eine Vertragspartei als Mitglied angehört, falls die andere Vertragspartei ein entsprechendes Interesse bekundet.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien haben in einem sich wandelnden politischen und militärischen Umfeld in Europa das gemeinsame Ziel, durch den Aufbau kooperativer Sicherheitsstrukturen auf eine Stärkung der Stabilität und Erhöhung der Sicherheit hinzuwirken. Sie werden insbesondere zusammenarbeiten, um die sich ergebenden neuen Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen im Bereich der Sicherheit zu nutzen.

(2) Sie treten dafür ein, daß Streitkräfte und Rüstungen durch verbindliche und wirksam überprüfbare Vereinbarungen auf ein möglichst niedriges Niveau reduziert werden, das zur Verteidigung ausreicht, aber nicht zum Angriff befähigt.

(3) Sie werden sich, auch gemeinsam, für den Ausbau von Maßnahmen der Rüstungskontrolle einsetzen, die Stabilität und Vertrauen in Europa, auch im Hinblick auf seine einzelnen Regionen, stärken und zu größerer Offenheit führen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien werden beiderseits und im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen alles tun, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Einhalt zu gebieten, bei der Verlagerung konventioneller Waffen, von Waffentechnologien und Rüstungsgütern, insbesondere in Spannungsgebiete, zu mehr Zurückhaltung zu kommen und auf diesem Felde größere Transparenz zu gewährleisten. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt zusammenarbeiten. Sie unterstützen die Einrichtung eines internationalen Registers über den Waffentransfer bei den Vereinten Nationen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, mit der Republik Bulgarien zusammenzuarbeiten, um Hilfestellung beim Ausbau des nationalen Exportkontrollsystems zu leisten.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien werden sich für die Ausweitung und Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen einsetzen. Sie werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und ihrer Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft, die günstigsten Rahmenbedingungen, insbesondere auf wirtschaftlichem, rechtlichem und organisatorischem Gebiet, für natürliche und juristische Personen für unternehmerische und wirtschaftliche Tätigkeiten schaffen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland erkennt die Bemühungen der Republik Bulgarien um eine Stabilisierung der Wirtschaft, um den Aufbau eines Systems zur Gewährleistung von Exportkrediten und um die Lösung ihres Verschuldungsproblems an. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der in der Republik Bulgarien eingeleitete wirtschaftliche Umgestaltungsprozeß durch internationale Zusammenarbeit gefördert werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, sowohl bilateral als auch multilateral auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Bulgarien in Richtung auf eine voll entwickelte soziale Marktwirtschaft hinzuwirken. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, die Republik Bulgarien bei der Privatisierung der Wirtschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beraten.

(3) Die Vertragsparteien bestätigen ihre Bereitschaft, unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und der Zusammenarbeit mit anderen Ländern, im Rahmen der multilateralen Finanzinstitutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds, der

Weltbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, zusammenzuarbeiten.

(4) Sie werden insbesondere die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Investitionen sowie der industriellen Kooperation von Unternehmen auf der Grundlage des hierüber geschlossenen Vertrags unter Ausnutzung der verfügbaren Instrumente fördern. Besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammenarbeit zwischen kleineren und mittleren Firmen und Betrieben gelten.

(5) Sie werden die Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft unterstützen und ausbauen.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien messen dem Ziel eines einheitlichen europäischen Rechtsraums, aufgebaut auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundwerte der Entwicklung der Demokratie höchste Bedeutung bei. Sie werden nach Wegen suchen, um die Zusammenarbeit interessierter Personen und Institutionen beider Länder in den Bereichen des Zivil-, Handels-, Arbeits-, Sozial-, Straf- und Verwaltungsrechts zu intensivieren.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Republik Bulgarien im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Modernisierung des bulgarischen Rechtssystems.

Artikel 13

Die Vertragsparteien sind sich einig über die besondere Bedeutung ihrer Zusammenarbeit bei der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bei deren Verarbeitung, Transport und Lagerung sowie der Schaffung und Förderung moderner, hochleistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, die Kooperationsbeziehungen mit der Nahrungsmittel- und Verarbeitungsindustrie sowie dem Handel unterhalten.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien streben eine Erweiterung der Transportverbindungen im Luft-, Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie in der See- und Binnenschifffahrt an.

(2) Sie werden alle geeigneten Maßnahmen treffen, um den Reise- und Fremdenverkehr zu fördern und zu erleichtern.

(3) Sie streben auch die Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der Kommunikationsverbindungen zwischen beiden Ländern unter Berücksichtigung der internationalen und insbesondere europäischen Entwicklung in Normung und Technologie an. Dies gilt insbesondere für Telefon- und Telexverbindungen sowie für Verbindungen zur elektronischen Datenübertragung.

(4) Sie werden sich bemühen, die Zusammenarbeit ihrer jeweils für die Zoll- und Grenzabfertigung zuständigen Verwaltungen zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien messen der Erkennung und der Abwehr drohender Gefahren für die Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen auch im Interesse künftiger Generationen große Bedeutung bei. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage des Abkommens vom 14. April 1989 fortzusetzen und auch im multilateralen Rahmen weiter auszubauen.

Sie werden dabei die Ausarbeitung von gemeinsamen Projekten und Strategien anstreben, sich gegenseitig informieren und, soweit möglich, ihre Schritte international koordinieren.

(2) Besondere Bedeutung kommt dabei der Zusammenarbeit bei der Erfassung und Beseitigung von Umweltbelastungen an der Donau und ihrem Einzugsgebiet unter Berücksichtigung des Schwarzen Meeres zu.

(3) Die Vertragsparteien sind sich des weiteren ihrer Verantwortung bewußt, für ein Höchstmaß an Sicherheit und Schutz bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu sorgen. Sie werden auf diesem Gebiet im Rahmen internationaler Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 16

Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der geschlossenen Übereinkünfte die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit zum Wohl der Menschen und zu friedlichen Zwecken weiter ausbauen. Sie werden hierzu gemeinsame Vorhaben durchführen und entsprechende Initiativen von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen unterstützen. Sie werden den Austausch von Wissenschaftlern und Fachleuten, von wissenschaftlich-technischer Information und Dokumentation sowie den Zugang zu Archiven, Bibliotheken, Forschungsinstituten und ähnlichen Einrichtungen erleichtern.

Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden Abkommen und Vereinbarungen den Kulturaustausch in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu intensivieren und auszubauen und damit gleichzeitig zur europäischen kulturellen Identität beitragen.

(2) Der Gemischte Ausschuß wird auf seinen Sitzungen den Kulturaustausch in allen Bereichen bewerten und Empfehlungen aussprechen.

(3) Die Vertragsparteien drücken die Erwartung aus, daß die kulturelle Zusammenarbeit immer mehr auf unmittelbarem Wege zwischen den kulturellen Institutionen und Organisationen, Vereinigungen von Künstlern und den Künstlern beider Länder erfolgt.

Artikel 18

Die Vertragsparteien messen der Tätigkeit ihrer Kulturinstitute große Bedeutung bei. Sie werden dafür Sorge tragen, daß die Kulturinstitute auf gesicherter und zeitgemäßer Grundlage ihre Wirkungsmöglichkeiten voll entfalten können.

Artikel 19

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, die schulische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten einschließlich gemeinsamer Bildungseinrichtungen auszuweiten. Insbesondere werden sie die unmittelbare Kooperation zwischen Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten durch den Austausch von Schülern, Studenten, Lehrern und Wissenschaftlern fördern. Bei der Entsendung deutscher Gastlehrer in die Republik Bulgarien, die in einem gesonderten Abkommen geregelt werden soll, werden beide Seiten zusammenarbeiten.

(2) Sie streben an, die Möglichkeiten einer gegenseitigen Anerkennung von Studienzeiten und Hochschulabschlüssen zu erweitern.

Artikel 20

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung große Bedeutung bei und werden sie weiter ausbauen und vertiefen.

Artikel 21

(1) Die Vertragsparteien werden umfassende Kontakte, insbesondere persönliche Begegnungen zwischen ihren Bürgern fördern, die sie als unerläßliche Voraussetzung für das gegenseitige Kennenlernen und die Vertiefung des Verständnisses zwischen ihren Völkern betrachten.

(2) Sie unterstützen die enge Zusammenarbeit zwischen den politischen Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Stiftungen, Sportorganisationen, sozialen Einrichtungen, Frauen-, Umweltschutz- und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden.

Artikel 22

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache und Kultur des jeweils anderen Landes zu ermöglichen, und sie unterstützen entsprechende staatliche und private Institutionen und Initiativen.

(2) Sie werden insbesondere bei der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, bei der Entsendung von Lehrern und Hochschullektoren sowie bei der Entwicklung und Bereitstellung von Lehrmaterial zusammenarbeiten.

Artikel 23

Die Vertragsparteien sind davon überzeugt, daß die künftige Gestaltung der beiderseitigen Beziehungen wesentlich von dem gegenseitigen Verständnis und der aktiven Beteiligung der jungen Generation abhängt. Sie treten deshalb für umfassende und enge Kontakte der deutschen und der bulgarischen Jugend ein. Sie werden daher die Begegnung, den Austausch und die Zusammenarbeit von Jugendlichen unterstützen und fördern.

Artikel 24

(1) Die Vertragsparteien befürworten die Zusammenarbeit der Medien, insbesondere von Fernsehen, Hörfunk und gedruckten Medien. Sie setzen sich dafür ein, daß Rundfunk- und Fernsehprogramme des jeweils anderen Landes ungehindert empfangen werden können.

(2) Sie kommen überein, daß Publikationen sowie Beilagen zu Tages- und Wochenzeitungen in der Sprache der anderen Vertragspartei in ihren Hoheitsgebieten frei hergestellt, vertrieben und gelesen werden können.

Artikel 25

(1) Die Vertragsparteien werden in ihren Rechtsbeziehungen, insbesondere in Zivil- und Strafsachen sowie in Verwaltungsangelegenheiten unter Berücksichtigung ihrer Rechtsordnungen die Erfordernisse feststellen und auf dieser Grundlage weiterentwickeln und zum Nutzen ihrer Bürger vereinfachen.

(2) Sie werden bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der Rauschgiftkriminalität, des internationalen Terrorismus und der unerlaubten Ein- oder Durchreise von Personen zusammenwirken.

Artikel 26

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bezieht sich auch auf das Gesundheitswesen einschließlich der Beratung bei dessen Umstellung und Modernisierung in der Republik Bulgarien.

(2) Sie werden im Bereich der sozialen Sicherung und der arbeits- und sozialpolitischen Zusammenarbeit ihre Beziehungen ausbauen und vertiefen.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Bulgarien bei der Umgestaltung der Systeme der sozialen Sicherung, der Arbeitsförderung und der Arbeitsbeziehungen und beim Aufbau eines Krankenversicherungssystems beratende Hilfestellung leisten.

Artikel 27

Die Vertragsparteien werden zusammenwirken, um sich gegenseitig bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen Hilfe zu leisten.

Artikel 28

Dieser Vertrag richtet sich gegen niemanden. Er berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen aus geltenden zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkünften, die von den Vertragsparteien mit anderen Staaten geschlossen wurden.

Artikel 29

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags werden im Rahmen der in Artikel 4 vorgesehenen Konsultationen beigelegt.

Artikel 30

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Sofia am 9. Oktober 1991

in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Republik Bulgarien
Viktor Walkow

[Quelle: Europa-Archiv, 10/1991, D 370-376.]